



Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) (Änderung)

Volkswirtschaftsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	1
2.2 Marktbearbeitung	2
2.3 Das geltende Tourismusentwicklungsgesetz	2
2.4 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten	2
3. Grundzüge der Neuregelung	3
3.1 Veranstaltungen	3
3.2 Bezug der Beherbergungsabgabe	4
4. Erläuterungen zu den Artikeln	4
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	6
6. Finanzielle Auswirkungen	6
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen	6
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	6
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	6
10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	6

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)

1. Zusammenfassung

Das geltende Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) wurde letztmals im Jahr 2011 angepasst. Es hat sich gut bewährt. Nun sind punktuelle Anpassungen nötig bei den Beiträgen an volkswirtschaftlich bedeutsame Veranstaltungen und beim Bezug der Beherbergungsabgabe. Zudem werden finanzhaushaltsrechtliche Bestimmungen angepasst.

2. Ausgangslage

2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus

Der Tourismus ist einer der wichtigsten Exportzweige der Schweiz. 2014 betrugen die Einnahmen 16 Milliarden Franken. Davon profitieren neben Hotellerie und Gastgewerbe auch eine Vielzahl von Branchen und Zulieferern (Verkehr, Handel, Dienstleistungen etc.). Die direkte touristische Bruttowertschöpfung in der Schweiz betrug 2011 16,8 Milliarden Franken. Dies entspricht rund drei Prozent der gesamten Wirtschaftsleistung. Daraus ergibt sich eine Beschäftigung von 167'000 Vollzeitäquivalenten¹ oder vier Prozent der Gesamtbeschäftigung.

Mit Graubünden und Wallis gehört Bern zu den drei wichtigsten Tourismuskantonen der Schweiz. Vor allem das Berner Oberland ist touristisch bedeutsam. Der Kanton Bern weist mit jährlich fünf Millionen Hotelübernachtungen einen Anteil von 14 Prozent an den gesamtschweizerischen Hotelübernachtungen auf. Gemäss der neusten Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus im Kanton Bern² beträgt die direkte Bruttowertschöpfung des Tourismus 2,6 Milliarden Franken. Das sind 3,5 Prozent der kantonalen Wertschöpfung. 23'800 Vollzeitstellen sind direkt dem Tourismus zuzurechnen, was 4,9 Prozent der kantonalen Beschäftigung entspricht. Zusätzlich spielt der Tourismus regionalpolitisch eine zentrale Rolle. Im Berner Oberland, wo rund drei Viertel der kantonalen Übernachtungen verbucht werden, ist der Anteil an der Bruttowertschöpfung deutlich höher als im Kantonsdurchschnitt. Viele Arbeitsplätze im ländlichen Gebiet können nur dank dem Tourismus angeboten werden. Für das Berner Oberland gibt es wirtschaftlich keine Alternative zum Tourismus.

Studien aus den Jahren 2002 (Wengen)³ und 2009 (Adelboden)⁴ haben zudem ergeben, dass die Weltcuprennen unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Wirkungen in der jeweiligen Region einen Gesamtumsatz von ca. 8,8 Millionen Franken (Wengen) resp. 7,5 Millionen Franken (Adelboden) und eine Bruttowertschöpfung durch die direkten und indirekten Wirkungen von rund 3,5 Millionen Franken (Wengen) resp. 2,6 Millionen Franken (Adelboden) auslösen. Für die gesamte Schweiz betragen der Gesamtumsatz ca. 10,5 Millionen Franken (Wengen) resp. 13,2 Millionen Franken (Adelboden) und die Bruttowertschöpfung ca. 4,5 Millionen Franken (Wengen) resp. 5,5 Millionen Franken (Adelboden). Diese Beträge dürften sich in den vergangenen Jahren weiter erhöht haben.

¹ Umrechnung aller Beschäftigungen auf 100-Prozent-Stellen.

² Hoff, O., Schwehr, T., Rütter, H. (2015): *Die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Kanton Bern 2011-2013*. Rüşchlikon Mai 2015. Auftraggeber: Volkswirtschaftsdirektion Kanton Bern, beco.

³ Rütter, H. et al. (2002). *Volkswirtschaftliche Bedeutung von Sportanlässen in der Schweiz. Fallstudie Internationale Lauberhornrennen Wengen 2002*. Rüşchlikon, Luzern: Fachhochschule Zentralschweiz, Institut für Tourismuswirtschaft Luzern, und Rütter+Partner Concertgroup.

⁴ Rütter, H. et al. (2009). *Volkswirtschaftliche Bedeutung des "FIS Ski World Cup Adelboden 2009"*. Rüşchlikon, Luzern: Fachhochschule Zentralschweiz, Institut für Tourismuswirtschaft Luzern, und Rütter+Partner Concertgroup.

2.2 Marktbearbeitung

Die Aufgabenteilung in der touristischen Marktbearbeitung lässt sich wie folgt darstellen:

- Schweiz Tourismus (ST): Internationale destinationsübergreifende Marktbearbeitung, Basiswerbung für die Schweiz; Internetplattform «myswitzerland.com», thematische Programme mit entsprechenden Destinationen.
- BE! Tourismus AG: Die gemeinsame Gesellschaft der Destinationen und des Kantons ist für die gesamtkantonale Basiswerbung zuständig. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit Schweiz Tourismus.
- Destination: Konzeption und Umsetzung der destinationsbezogenen Marktbearbeitung, allenfalls zielgruppenspezifisches Nahmarketing, Gestaltung von Produkten bzw. Produktlinien zur Vermarktung in den Zielmärkten. Destinationen sind «auf effiziente Marktbearbeitung im Tourismus ausgerichtete Zusammenschlüsse mehrerer Orte»⁵. Eine Destination tritt am Markt je nachdem mit unterschiedlichen Marken auf, beispielsweise auch mit der Marke «Berner Oberland».
- Anbieter: Touristische Leistungsträger wie z.B. Bahnunternehmen betreiben nationale und internationale Werbung für ihr Produkt und damit auch für den Standort.
- Lokale Tourismusorganisation (LTO): Gästebetreuung, Gästeinformation, Events, Angebotsgestaltung und Qualitätssicherung vor Ort, z.T. Betrieb von Anlagen.

2.3 Das geltende Tourismusentwicklungsgesetz

Das Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) aus dem Jahr 2005 wurde im Jahr 2011 ergänzt. Mit dem TEG will der Kanton Innovation und Qualität stärken, eine nachhaltige Entwicklung unterstützen und das touristische Potenzial fördern. Diese Förderpolitik hat sich bewährt und ist eng auf die Neue Regionalpolitik abgestimmt. Die Leitlinien sind im Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik enthalten.

Die Finanzierung der Tourismusförderung basiert auf zwei Pfeilern: den allgemeinen Staatsmitteln und der kantonalen Beherbergungsabgabe. Diese Abgabe beträgt einen Franken je Übernachtung (für Personen über 16 Jahre). Sie wird für entgeltliche Übernachtungen in der Hotellerie wie auch der Parahotellerie (z.B. Gruppenunterkünfte, Camping und Ferienwohnungen) erhoben. Das Total der jährlichen Einnahmen liegt bei rund sechs Millionen Franken, je nach Entwicklung der Übernachtungen. Der Ertrag wird vor allem für die Marktbearbeitung in den Destinationen eingesetzt.

Allgemeine Staatsmittel werden eingesetzt für den Anteil des Kantons an die Aufwendungen der BE! Tourismus AG, für Beiträge an Veranstaltungen mit hohem Wertschöpfungspotenzial⁶ und für die Marktbearbeitung in Gebieten, in denen der Aufenthaltstourismus keinen genügenden Ertrag aus der Beherbergungsabgabe ergibt⁷.

2.4 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Die Unterstützung von touristischen Infrastrukturen – beispielsweise Seilbahnen, Hallenbäder oder Kunsteisbahnen – ist ein wichtiges Element der Tourismuspolitik. Die rechtliche Grundlage für die Unterstützung findet sich im kantonalen Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)⁸. Zusätzliche Möglichkeiten der Tourismusförderung bieten der Lotteriede- und der Sportfonds. Gemäss ständiger Praxis sprechen sich die zuständigen Stellen über die Förderung ab. Eine kombinierte Förderung ist dabei die seltene Ausnahme, die nur bei für den Kan-

⁵ Definition gemäss Artikel 3 Absatz 1 TEG; in der wissenschaftlichen Begriffsumschreibung handelt es sich um Destinationsmarketing- oder Destinationsmanagementgesellschaften

⁶ z.B. Jungfraumarathon, Euro 2008, Eishockey-WM 2009

⁷ Berner Mittelland (ohne Stadt Bern) und Berner Jura, ausbezahlt an die Destinationen Bern und Jura/Drei-Seen-Land

⁸ Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1)

ton besonders wichtigen Veranstaltungen zum Tragen kommt, so zum Beispiel bei der Förderung der Gstaad Academy der Menuhin Festival Gstaad AG (RRB 1222/2013 vom 11. September 2013). Bei einer kombinierten Förderung sind die verschiedenen Beiträge zusammenzurechnen und in einem einheitlichen Beschluss zu bewilligen⁹.

Weitere Massnahmen des Staats wirken sich ebenfalls indirekt zugunsten des Tourismus aus, beispielsweise im Strassenbau oder im Angebot des öffentlichen Verkehrs.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Veranstaltungen

Veranstaltungen sind ein wichtiges Element in der touristischen Marktbearbeitung. Einerseits generieren sie direkt Wertschöpfung am Ort der Veranstaltung. Andererseits ist die Berichterstattung über die Veranstaltung Werbung für den Ort. Deshalb können gestützt auf Artikel 9 TEG Veranstaltungen unterstützt werden. Das geltende Recht ermöglicht die Unterstützung von Veranstaltungen in folgenden Fällen (Art. 9 Abs. 2 TEG):

- ihren Aufbau, wenn sie wiederkehrend im Kanton oder in einer Destination stattfinden,
- die Sicherung ihrer Weiterführung bei besonderen, unvorhersehbaren Ereignissen,
- die Bewerbung um ihre Durchführung, wenn sie an wechselnden Orten stattfinden.

Die staatliche Unterstützung ist als Aufbauhilfe konzipiert. Dieses Konzept hat sich bewährt. Dank der staatlichen Unterstützung konnten neue Veranstaltungen etabliert werden wie die Belle-Epoque-Woche in Kandersteg.

Das Konzept der Aufbauhilfe ist nicht ausreichend für die längerfristige Sicherung bestehender Veranstaltungen: Eine Lücke besteht bezüglich der regelmässigen Unterstützung von bedeutenden Veranstaltungen mit grosser internationaler Werbewirkung. Beispiele sind die beiden FIS-Ski-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen. Sie zählen zu den wichtigsten Wintersportveranstaltungen der Schweiz und geniessen ein hohes Publikumsinteresse. Die hohe Medienpräsenz bietet die Chance, die Region und den Kanton weltweit bekannt zu machen. Aus touristischer Sicht hat der Kanton deshalb ein grosses Interesse, die Durchführung der Anlässe im Kanton Bern zu sichern. Dies umso mehr, als das Recht zur Durchführung solcher Anlässe sehr begehrt ist.

In der Schweiz sind es nur wenige Veranstaltungen, denen eine solch grosse internationale Werbewirkung zukommt. Nach heutigem Wissensstand sind die beiden genannten Skirennen die einzigen Veranstaltungen, die zurzeit für eine regelmässige Unterstützung in Frage kommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die Tourismusförderung einseitig auf den Wintersport ausrichten soll. Die in den letzten Jahren geförderten Veranstaltungen und Projekte umfassen vielmehr ein grosses Spektrum, das auf ein breites touristisches Angebot ausgerichtet ist. Der neue Absatz 2a ist so formuliert, dass auch andere Veranstaltungen als Skirennen unterstützt werden können, wenn sie eine vergleichbare Werbewirkung aufweisen. Ein Anhaltspunkt für die Bedeutung einer Veranstaltung ist die Mitgliedschaft in der Vereinigung SwissTopSport¹⁰, die 21 der wichtigsten Sportveranstaltungen der Schweiz umfasst.

Wie vergleichbare Anlässe sind auch die FIS-Ski-Weltcuprennen auf die Unterstützung von Freiwilligen, Vereinen und Verbänden sowie auf Dienstleistungen von Armee und Zivilschutz bei der Vorbereitung, Durchführung und beim Rückbau angewiesen. Bei den Lauberhornrennen in Wengen leistet die Armee jährlich rund 4'200 und der Zivilschutz 1'500 Dienstage. Bei den Weltcuprennen in Adelboden leistet die Armee nur einen Viertel des Einsatzes, so dass der Zivilschutz den grossen Teil des gesamten Einsatzbedarfs abzudecken hat. Die Dienstleistungen der Armee haben für die Veranstalter keine Kosten zur Folge, da diese in Form von Wiederholungskursen erbracht werden. Die Einsätze des Zivilschutzes werden vom Bund zwar teilfinanziert. Die Ansätze des Bundes für Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft sind aber keinesfalls kostendeckend. Zusätzlich fallen Kosten für die Einmietung von Armee-

⁹ vgl. Art. 37 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993, LotG, BSG 935.52

¹⁰ vgl. www.swisstopsport.ch

und anderem Material, die Transportkosten zu den Einsatzorten usw. an. Um eine Annäherung an die Kostenstruktur der Armee und damit eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Organisationskomitees der beiden Skirennen zu erreichen, wird der Einsatz des Zivilschutzes seit 2008 zusätzlich zum Beitrag des Bundes durch den Kanton finanziell unterstützt. Für diese Leistungen besteht keine rechtliche Grundlage in einem Gesetz. In einer Pilotphase wurden die Leistungen 2007 und 2010 durch den Regierungsrat bewilligt. Die Rechtsgrundlage wurde anschliessend 2015 mit dem Grossratsbeschluss geschaffen, mit dem die Ausgabe bewilligt wurde¹¹. Da die Unterstützung dauernd erforderlich ist, müssen die Beiträge und allfällige weitere Leistungen in einem Gesetz verankert werden. Zudem ist längerfristig nicht gesichert, dass unentgeltliche Einsätze der Armee weiterhin im erforderlichen Umfang möglich sind.

3.2 Bezug der Beherbergungsabgabe

Die Beherbergungsabgabe ist je Übernachtung geschuldet. Das beco Berner Wirtschaft bezieht die Abgabe, kann aber den Bezug mit einem Vertrag der Gemeinde oder der lokalen Tourismusorganisationen übertragen. Diese beziehen die Kurtaxe, die ebenfalls aufgrund der Anzahl der Übernachtungen erhoben wird. Mit dem gemeinsamen Bezug der Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe können Synergien genutzt und das System stark vereinfacht werden.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 5

Mit der Revision 2011 wurde die Möglichkeit eingeführt, den Anteil der Destinationen am Ertrag der Beherbergungsabgabe zu differenzieren. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Differenzierung nicht sinnvoll umgesetzt werden kann. Einerseits konnten keine objektiven Kriterien gefunden werden. Andererseits hätte die Differenzierung nur einige Prozentpunkte betragen, weshalb sie keinen genügenden Anreiz bewirken könnte. Deshalb soll auf die Differenzierung verzichtet werden. Sollten die Mittel nicht zweckbestimmt eingesetzt werden, bleiben die Kürzungsmöglichkeiten gemäss Artikel 19 TEG.

Die rechtliche Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben hat sich seit 2011 verändert. Deshalb muss seither der Grosse Rat den Anteil der Destinationen am Ertrag der Beherbergungsabgabe bewilligen, der nicht fest den Destinationen zukommt. Der formellen Kompetenz steht allerdings keine materielle Einflussmöglichkeit gegenüber. Gestützt auf das TEG bestimmt der Regierungsrat alle Einflussfaktoren, nämlich die Destinationen, die Höhe der Beherbergungsabgabe und den Anteil der Destinationen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Ausgabenkompetenz an den Regierungsrat zu übertragen.

Diese materiellen Anpassungen werden genutzt, den Artikel auch formell zu bereinigen und die Aufgaben und Zuständigkeiten des Regierungsrates in einem Absatz zusammenzufassen.

Artikel 9

Die geltenden Fördermöglichkeiten von Absatz 2 sind als fallweise gewährte Unterstützungen in klar definierten Konstellationen konzipiert. Dies wird mit der Ergänzung „fallweise“ verdeutlicht. Es handelt sich um eine formelle Änderung ohne inhaltliche Auswirkungen.

Mit der Bestimmung im neuen Absatz 2a wird die Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz geschaffen für die subsidiäre Übernahme von Kosten des Militärs und des Zivilschutzes, wie dies bei der Bewilligung des Kredits¹² zugunsten der FIS-Ski-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen für die Jahre 2016 bis 2020 in Aussicht gestellt wurde.

Die Bestimmung ist aber auch Rechtsgrundlage für künftige weitere Beiträge. Diese müssen die Voraussetzungen von Artikel 12 erfüllen. Dies bedeutet namentlich:

- Die Unterstützung ist subsidiär und es besteht kein Rechtsanspruch.

¹¹ vgl. GRB vom 17. März 2015; jährlich höchstens insgesamt 150'000 Franken für beide Veranstaltungen.

¹² vgl. GRB vom 17. März 2015.

- Beiträge werden nur soweit ausgerichtet, als sie für die Verwirklichung des Vorhabens entscheidend sind. Die Veranstalterinnen und Veranstalter müssen also nachweisen, dass ohne wiederkehrende Beiträge die Veranstaltung nicht weitergeführt werden kann bzw. der Kanton die Veranstaltung verlieren könnte.

Die Förderung trägt den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Trägerin bzw. des Trägers Rechnung. In erster Linie sind also die Einnahmemöglichkeiten der Veranstaltung auszuschöpfen, beispielsweise durch Eintritte oder durch Sponsoring und Werbegelder.

Für regelmässige Beiträge sind die Anforderungen strenger als für eine Aufbauhilfe, weil damit Mittel des Kantons für eine längere Zeit beansprucht werden. Einerseits müssen die Kriterien „Wertschöpfung“ und „Werbewirkung“ kumulativ erfüllt sein. Andererseits wird bei der Werbewirkung ein strengerer Massstab angelegt. Diese muss international sein, das heisst es muss nachgewiesen werden, dass Zeitungen und elektronische Medien in den Zielmärkten über den Anlass berichten. Ein Indiz für eine grosse Werbewirkung ist, wenn nicht nur in spezialisierten Medien oder Sendegefässen über den Anlass berichtet wird.

Auch wenn die Unterstützung regelmässig ausgerichtet werden kann, wird der einzelne Kreditbeschluss befristet. Ist eine Unterstützung nicht mehr erforderlich oder ist die Werbewirkung nicht mehr in ausreichendem Umfang gegeben, wird keine Unterstützung mehr gewährt.

Artikel 19

Mit der Revision 2011 des TEG und der dazu gehörenden Erhöhung der Beherbergungsabgabe wurden den Destinationen die Mittel zur gemeinsamen Marktbearbeitung im Rahmen der BE! Tourismus AG zur Verfügung gestellt. Es ist deshalb zu präzisieren, dass ein Ausseren aus der gemeinsamen Marktbearbeitung eine Zweckentfremdung darstellen würde. Die Mittel könnten deshalb gekürzt werden, gleich wie wenn das Geld für andere Zwecke als die Marktbearbeitung verwendet würde.

Artikel 22

Wie bei vielen Abgaben üblich, soll auch für die Beherbergungsabgabe ein Minimalbetrag eingeführt werden. Vorgesehen ist, diesen vorerst auf 50 Franken festzulegen. Beim heutigen Betrag von einem Franken je Übernachtung werden nur Betriebe, die weniger als 50 Übernachtungen je Jahr aufweisen, stärker belastet.

Dank des Minimalbetrags kann der Vollzug deutlich vereinfacht werden, indem kleine Betriebe nicht zuerst zur Abrechnung aufgefordert werden müssen, sondern Ihnen direkt Rechnung gestellt werden kann.

Artikel 23 ff

Der gemeinsame Bezug der Beherbergungsabgabe mit der Kurtaxe hat sich bewährt, weshalb er flächendeckend eingeführt werden soll, indem der Regierungsrat diejenige Stelle mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe beauftragt, die auch die Kurtaxe bezieht. Allerdings ist die Praxis im Kanton nicht einheitlich. Teils wird die Kurtaxe von der Tourismusorganisation, teils von der Gemeinde bezogen. Deshalb wird der Regierungsrat die zuständige Stelle in der Verordnung festlegen. Im Berner Oberland werden voraussichtlich die Destinationen den Bezug übernehmen, in der Stadt Bern ist es zum Beispiel die Gemeinde.

Die Bezugsentschädigung beträgt fünf Prozent der bezogenen Abgaben. Dies entspricht dem bisherigen Höchstbetrag. Dieser war schon bisher der Ansatz für den gemeinsamen Bezug. Tiefere Entschädigungen kamen in der Praxis nicht vor.

Heute muss der Ertrag zuerst an den Kanton gesandt werden, der den Destinationen ihren Anteil zurückerstattet. Dies kann deutlich vereinfacht werden, indem der Ertrag direkt den Berechtigten zur Verfügung gestellt wird. Ist die Destination selber mit dem Bezug beauftragt, muss sie den Ertrag nicht mehr weiterleiten, sondern kann die Einnahmen direkt für ihre Aufgaben einsetzen, wie sie im Leistungsvertrag gemäss Artikel 17 TEG umschrieben sind.

Artikel 26

Die Bestimmung ist der Neuregelung des Bezugs anzupassen. Die mit dem Bezug betrauten Stellen sind am Besten in der Lage abzuschätzen, wie viele Übernachtungen in einem Betrieb sehr wahrscheinlich angefallen sind.

Artikel 27 und 28

Die Bestimmungen zur Speisung und Verwaltung des Tourismusfonds können vereinfacht werden, wenn nicht mehr der ganze Ertrag zuerst in den Fonds fliesst und dann verteilt wird.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage dient dem zweiten Ziel der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 „Wirtschaftsstandort stärken“.

Das TEG ist auf eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus ausgerichtet (vgl. Art. 1 TEG). Es orientiert sich damit an der Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik «Nachhaltige Entwicklung stärken».

Die Abstimmung mit Konzepten und Leitbildern ist ebenfalls sichergestellt (vgl. Art. 15 TEG). Diese bewährte Ausrichtung wird unverändert weitergeführt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Änderung werden die Möglichkeiten zur Unterstützung von Veranstaltungen ausgebaut. Nach Abschluss des bewilligten Kredits (GRB vom 17. März 2015) ist mit einem zusätzlichen Aufwand in der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht von 150'000 Franken je Jahr zu rechnen. Dies führt aber nicht zu einem Ausbau des Fördervolumens, sondern ist innerhalb des Produktgruppensaldo aufzufangen. Deshalb hat die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung des TEG hat keine organisatorischen Auswirkungen. Der Bezug der Beherbergungsabgabe entlastet die Zentralverwaltung (heute beläuft sich der Aufwand auf nicht ganz eine Vollzeitstelle).

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Soweit diese die Kurtaxe auch in Zukunft selber beziehen und die Aufgabe nicht der Tourismusorganisation übertragen, werden sie zum gemeinsamen Bezug verpflichtet. Sie erhalten aber dafür eine Bezugsentschädigung von 5 Prozent der bezogenen Abgaben. Dies ist angemessen, weil der gemeinsame Bezug gegenüber dem Bezug der Kurtaxe allein nur einen geringen Mehraufwand bedeutet.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Wie in Ziffer 3.1 dargestellt, soll die Änderung des TEG den Tourismus im Kanton Bern stärken, der vor allem für das Berner Oberland von zentraler volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Der gemeinsame Bezug der Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe ist für die Abgabepflichtigen eine administrative Vereinfachung.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung fand vom 18. März 2016 bis am 10. Juni 2016 statt. Es gingen insgesamt 35 inhaltliche Stellungnahmen ein. Sowohl die politischen Parteien als auch die weiteren Adressaten begrüßten grundsätzlich die Revision, insbesondere die administrativen Vereinfachungen und die Tatsache, dass die Ausdehnung der Förderung zu keinem Mehraufwand

führen wird. Dabei wurde Gewicht darauf gelegt, dass die zusätzlichen Fördermöglichkeiten nicht zur Vernachlässigung der bisherigen Schwerpunkte führen darf. Abgelehnt wird die Ausdehnung der Förderung von Veranstaltungen durch die SP. Die Grünen stellen verschiedene Anträge zur ökologischeren Ausrichtung der geförderten Veranstaltung. Eine Ergänzung des Gesetzes in diesem Sinne ist nicht notwendig, weil bereits der geltende Artikel 1 des Gesetzes eine nachhaltige Entwicklung als Ziel formuliert.

Aufgrund der Eingaben wurde die Voraussetzung für regelmässige Beiträge präzisiert. Dagegen wurden die Fördermöglichkeiten nicht ausgedehnt. Einerseits würde dies die finanziellen Möglichkeiten des Kantons sprengen. Andererseits fehlt nationalen und lokalen Veranstaltungen die internationale Werbewirkung in den Zielmärkten. Deshalb liesse sich ihre Unterstützung tourismuspolitisch nicht rechtfertigen.

Einige Teilnehmer forderten, den Anteil der Destinationen am Ertrag der Beherbergungsabgabe auf mindestens 85 Prozent des Ertrags zu erhöhen. Damit würde längerfristig die Flexibilität in der Verwendung des Ertrags verringert, weshalb der Regierungsrat den Vorschlag ablehnt.

Der gemeinsame Bezug von Beherbergungsabgabe und Kurtaxe wurde grundsätzlich positiv aufgenommen, aber gleichzeitig der Wunsch geäussert, in die detaillierte Ausgestaltung einbezogen zu werden. Dem wird der Regierungsrat bei der Erarbeitung der Verordnung Rechnung tragen.

Weitere Themen wurden gestreift wie die neuen Angebote (z.B. Airbnb). Hier besteht kein Bedarf zur Anpassung der rechtlichen Grundlage. Diese Angebote sind schon nach geltendem Recht den klassischen Beherbergern gleichgestellt. Die Anbieter sind damit verpflichtet, die Beherbergungsabgabe zu bezahlen. Im Vollzug schwierig ist ihre Erfassung, wenn auf den Vermittlungsplattformen keine Adressen bekannt gegeben werden.

Bern, 14. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrats und der Kommission
RRB Nr. 76
2015_10_VOL_Tourismusentwicklungsgesetz_TEG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Tourismusentwicklungsgesetz (TEG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 935.211 Tourismusentwicklungsgesetz vom 20.06.2005 (TEG) (Stand 01.07.2012) wird wie folgt geändert:		
Art. 4a Gesellschaft zur Marktbearbeitung ¹ Der Kanton gründet zusammen mit den Destinationen gemäss Artikel 5 Absatz 3 eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 des Obligationenrechts, in der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt.	Art. 4a Abs. 1 (geändert) ¹ Der Kanton gründet zusammen mit den Destinationen gemäss Artikel 5 Absatz 3 <u>1a</u> Buchstabe <u>a</u> eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 des Obligationenrechts ¹⁾ , in der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt.		
Art. 5 Marktbearbeitung durch die Destinationen	Art. 5 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) ^{1a} Der Regierungsrat		

¹⁾SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
² Der Regierungsrat legt diesen Anteil periodisch fest. Dieser kann je nach Stand der Destinationsentwicklung und je nach der Beteiligung an der gemeinsamen Marktbearbeitung differenziert werden. ³ Der Regierungsrat bestimmt die unterstützungsberechtigten Destinationen durch Verordnung.	a bestimmt die unterstützungsbe- rechtigten Destinationen durch Ver- ordnung, b legt ihren Anteil am Ertrag der Be- herbergungsabgabe periodisch fest, c beschliesst die anfallenden Ausga- ben abschliessend. ² Aufgehoben. ³ Aufgehoben.		
Art. 9 Veranstaltungen ² Die Unterstützung von Veranstaltun- gen ist möglich für	Art. 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu) ² Die <u>fallweise</u> Unterstützung von Ver- anstaltungen ist möglich für Aufzählung unverändert. ^{2a} Eine regelmässige Unterstützung ist möglich, wenn es sich um bedeutende Veranstaltungen han- delt, die sowohl einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung leisten als auch eine grosse internationale Wer- bewirkung erzielen.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 13 Arten	Art. 13 Abs. 2 (neu) ² Bei Beiträgen gemäss Artikel 9 Absatz 2a kann die Finanzhilfe auch in der Übernahme der Kosten für die Unterstützung durch Militär und Zivilschutz bestehen.		
Art. 19 Zwecksicherung ² Setzt eine Destination ihren Anteil an der Beherbergungsabgabe nicht oder nicht vollständig für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern.	Art. 19 Abs. 2 (geändert) ² Setzt eine Destination ihren Anteil an der Beherbergungsabgabe nicht oder vorübergehend verringern, wenn diese ihren Beitrag an die Gesellschaft gemäss Artikel 4a nicht vollständig für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern <u>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann den Anteil an einer Destination am Ertrag der Beherbergungsabgabe nicht oder vorübergehend verringern, wenn diese ihren Beitrag an die Gesellschaft gemäss Artikel 4a nicht vollständig für die Marktbearbeitung ein, kann ihn die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vorübergehend verringern</u> <u>geleistet hat oder den ihr zur Verfügung stehenden Anteil nicht vollständig für die Marktbearbeitung einsetzt.</u>		
Art. 22 Höhe der Beherbergungsabgabe ² Der Regierungsrat legt den Betrag fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.	Art. 22 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) ^{1a} Sie beträgt jährlich mindestens 50 bis höchstens 150 Franken. ² Der Regierungsrat legt <u>die Beträge gemäss den Beträgen</u> Beträg Absätzen 1 und 1a fest. Er hört vorgängig die Destinationen und die Branchenorganisationen der Abgabepflichtigen an.	Art. 22 Abs. 1a (geändert) ^{1a} Sie beträgt jährlich mindestens 50 bis höchstens 150 Franken.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 23 Bezug ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebt die Beherbergungsabgabe.	Art. 23 Abs. 1 (geändert) ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebt. <u>Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen.</u>		
	Art. 23a (neu) Bezugsentschädigung ¹ Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen erhalten eine Entschädigung von fünf Prozent der bezogenen Abgaben.		
	Art. 23b (neu) Weiterleitung ¹ Die mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe betrauten Stellen leiten regelmässig den Anteil des Kantons an den Tourismusfonds (Art. 27 f.) weiter. ² Sie leiten zudem regelmässig der Destination den ihr zustehenden Anteil weiter.		
Art. 24 Gemeinsamer Bezug ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann mit der Gemeinde oder der Tourismusorganisation vereinbaren, dass die Beherbergungsabgabe zusammen mit der Kurtaxe erhoben wird.	Art. 24 Aufgehoben.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
² Für den gemeinsamen Bezug wird der Gemeinde oder der Tourismusorganisation eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Beherbergungsabgabe ausgerichtet. ³ Ferner sind in der Vereinbarung insbesondere die Veranlagung, der Bezug, die Abrechnung, die Kontrolle und die Statistik zu regeln. ⁴ Die Vereinbarung ist durch die Volkswirtschaftsdirektion und das zuständige Gemeindeorgan zu genehmigen.			
Art. 26 Pflichtverletzung ¹ Verletzen Beherbergende vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. ⁴ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Beherbergungsabgabe nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmt die Strafabgabe.	Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert) ¹ Verletzen Beherbergende <u>Beherbergerinnen und Beherberger</u> vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. ⁴ Die zuständige Stelle mit dem Bezug der Volkswirtschaftsdirektion legt die Beherbergungsabgabe <u>Beherbergungsabgabe betrauten Stellen legen diese</u> nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmt <u>bestimmen</u> die Strafabgabe.		
Art. 27 Tourismusfonds ² Er wird durch die Abgaben und durch die Zinsen geäufnet.	Art. 27 Abs. 2 (geändert) ² Er wird durch die den Anteil des Kantons an den Abgaben und durch die Zinsen geäufnet.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 28 Anteil der Destinationen ¹ Der Anteil der Destinationen wird einem besonderen Konto des Tourismusfonds gutgeschrieben, das für die Berechnung des Fondsbestands gemäss Artikel 27 Absatz 3 nicht herangezogen wird. ² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion überweist den Destinationen regelmässig ihren Anteil am Ertrag der Beherbergungsabgabe.	Art. 28 Aufgehoben.		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
	Bern, 14. Dezember 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin :<i>Simon</i> Der Staatschreiber: <i>Auer</i>	Bern, 12. Januar 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: <i>Iseli</i> Dem GR wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	Bern, 25. Januar 2017 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: <i>Simon</i> Der Staatschreiber: <i>Auer</i>